

änderung gegenüber der LSa mit Sicherheit als jünger ansprechen³¹⁾; das ist eine wichtige Entsprechung zu den Fällen, in denen eine veraltete Bestimmung weggelassen ist.

Aufs Ganze gesehen, erscheinen der Redaktor oder die Redaktoren der LRib nicht in ungünstigem Licht. Sie haben bei ihrer Arbeit selbständig gedacht, haben geschickt geändert, wo es ihnen angebracht schien, haben Umständlichkeiten der Vorlage beseitigt und inhaltlich wie formal vereinfacht. Der Stil ist nüchtern und kunstlos, gleich weit entfernt von der knappen Antithesen-Kunst eines Asklepiodotus wie von der weitschweifigen kirchlichen Rhetorik etwa der Lex Baiuvariorum. Aber er ist zweckentsprechend und klar. Wo die LRib Rätsel aufgibt, liegt es schwerlich an ihren Redaktoren, sondern an ihrer Überlieferung.

IV.

Die Lex Ribvaria und die oberdeutschen Stammesrechte

von

Franz Beyerle³²⁾

Zu der von K r u s c h, Lex Baiuvariorum S. 334 Anm. 5 und Neue Forschungen S. 158 ff. behaupteten Benützung der Lex Alamannorum bzw. des Pactus, ferner der Lex Baiwariorum ist im einzelnen Folgendes zu bemerken:

a) B l u t r u n s. Die Salica als Vorlage der Ribvaria sagt Tit. 17,5: *Si plagaverit ita, ut sanguis in terra cadat*. Das bei Flüssigkeiten ungebräuchliche *cadere* ersetzt L. Alam. 57,2 durch das der klassischen Latinität geläufige *tangere* = benetzen, bespritzen (Georges II s. v.). Und ebenso verfährt der ribvarische Gesetzgeber. Es heißt in

L. Alam. 57,2:

Si... sanguinem fuderit sic, ut
terra[m] tangat...

L. Ribv. 2:

Si — percusserit, ut sanguis exeat
[et] terra[m] tangat,...

Weshalb der Ribvarier den Ausdruck *terram tangere* — denn nur um ihn geht es, da die Unterscheidung zwischen Blutvergießen und Prügelei

³¹⁾ Nach Sal 54,2 kann nur der *sacebar* *puer regis* sein, nach Rib 53 der Graf selbst.

³²⁾ Zum folgenden Beitrag, den mir Herr Prof. Beyerle freundlicherweise zur Verfügung stellt, vgl. auch B u c h n e r, Textkrit. Untersuch. S. 44 f.